

Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für Auszubildende nach § 22 Abs. 7 SGB II

Berechtigter Personenkreis: Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem BAföG erhalten Studierende mit eigenem Haushalt sind nicht anspruchsberechtigt!

Personenkreis	monatlicher Bedarf			Maximaler Anteil an den Mietkosten, der von der Ausbildungsförderung übernommen wird	Rechtsgrundlage für die Ausbildungsförderung
	Pauschalbetrag	Im Pauschalbetrag bereits enthaltene KdU	(zusätzliche) Mietkosten, die von der Ausbildungsförderung übernommen werden		

Empfänger/innen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im eigenen Haushalt

nicht behinderte Auszubildende	310 €	0 €	133 € bis 197 € je nach Höhe der KdU	197 €	§ 65 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG
nicht behinderte Teilnehmer/innen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme	348 €	52 €	bis 64 €, wenn die Mietkosten 52 € übersteigen	116 €	§ 66 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG

Empfänger/innen von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) im Haushalt der Eltern

Behinderte Auszubildende -allgemein	282 €	0 €	0 €	0 €	§ 101 Abs. 3 Satz 2 SGB III
-wenn verheiratet oder in Lebenspartnerschaft oder 21 Jahre alt	353 €	0 €	0 €	0 €	§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB III

Empfänger/innen von Ausbildungsgeld im eigenen Haushalt

behinderte Auszubildende	310 €	0 €	133 € bis 197 € je nach Höhe der KdU	197 €	§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG
Behinderte Personen in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und in einer Grundausbildung	348 €	52 €	bis 64 €, wenn die Mietkosten 52 € übersteigen	116 €	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG

Empfänger/innen von Ausbildungsgeld im Haushalt der Eltern

Behinderte Auszubildende mit Ausbildungsgeld im Haushalt der Eltern -allgemein	282 €	0 €	0 €	0 €	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB III § 105 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB III
-wenn verheiratet oder in Lebenspartnerschaft oder 21 Jahre alt	353 €	0 €	0 €	0 €	

Empfänger/innen von BAföG im eigenen Haushalt

Schüler/innen von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt, wenn die/der Auszubildende <u>nicht</u> bei den Eltern wohnt und 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt, 4. die Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (das ist dann der Fall, wenn den Eltern das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde).	348 €	52 €	bis 64 €, wenn die Mietkosten 52 € übersteigen	116 €	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BAföG i. V. m. § 2 Abs. 1 a S. 1, 2 BAföG
Schüler/innen von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	417 €	52 €	bis 64 €, wenn die Mietkosten 52 € übersteigen	116 €	§ 12 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BAföG

Empfänger/innen von BAföG im Haushalt der Eltern

Schüler/innen in Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	348 €	0 €	0 €	0 €	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG
Studierende in Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, in Abendgymnasien und Kollegs (BAföG an Abendgymnasien wird erst ab dem 4. Semester gewährt)	310 €	0 €	44 €	44 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Studierende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	333 €	0 €	44 €	44 €	§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 BAföG

